

Förderverein der Farnbachschule e. V.

Satzung

Stand 26.02.2026

I. Name und Sitz

- § 1** Der Verein führt den Namen: "Förderverein der Farnbachschule e. V." mit dem Sitz in Fürth. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist Fürth.

II. Zweck

- § 2** Zweck des Fördervereins ist es, die Farnbach-Grundschule in allen schulischen Belangen ideell, organisatorisch und finanziell zu unterstützen.
Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- § 3** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 4** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 5** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 6** Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Farnbach-Grundschule zu verwenden hat.

III. Organe des Fördervereins

- § 7** Die Organe des Fördervereins sind:

- die Vorstandschaft
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassierer/in,
 - dem/der Schriftführer/in
2. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

4. Die Vorstandschaft setzt die allgemeinen Grundsätze der Vereinsarbeit fest und trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
5. Der/die Kassier/in des Fördervereins hat das Vermögen umsichtig und treu nach den Beschlüssen und Weisungen der Vorstandschaft zu verwalten, genau und zuverlässig Buch zu führen sowie die Mitgliedsbeiträge fristgerecht einzuziehen.
6. Der/die Schriftführer/in hat alle Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung zu protokollieren. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.
7. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ende der Amtszeit aus, können die verbleibenden Mitglieder der Vorstandschaft ein Vereinsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds für die Vorstandschaft kooptieren. Das vorzeitige Ausscheiden ist gegenüber der Vorstandschaft schriftlich zu erklären.
8. Der Vorstand ist berechtigt, bloße redaktionelle Änderungen der Satzung auch aufgrund von Beanstandung durch das Registerrecht und das Finanzamt vorzunehmen.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus maximal drei von der Vorstandschaft benannten Mitgliedern.
2. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Er ist vom Vorstand zu hören, ehe Verfügungen über das Vereinsvermögen getroffen werden, welche die Summe von 1.000 € überschreiten.

§ 10 Assoziierte Mitglieder

Ein Mitglied des Elternbeirats und der Schulleitung können assoziiert werden.

§ 11 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein.
2. Die Revisoren prüfen die Ordnungsmäßigkeit des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins.
3. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Wahl der Vorstandschaft
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses,
 - die Entlastung der Vorstandschaft
 - die Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - die Beschlussfassung über alle sonstigen, auf der Tagesordnung stehenden Anträge
 - die Wahl von 2 Revisoren
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden mindestens alle 2 Jahre einmal einzuberufen. Sie kann als Präsenz- oder virtuelle Versammlung abgehalten werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist vier Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht des/der Vorsitzenden
 - Rechnungslegung, Prüfungsbericht
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich mit der Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt oder durch Beschluss der Vorstandschaft mit Einladungsfrist von 7 Tagen mit Tagesordnung.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
7. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder:
 - die Abberufung der Vorstandschaft im Ganzen oder teilweise
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung dient im Übrigen der Unterrichtung und der Aussprache über alle Vereinsangelegenheiten.

IV. Mitgliedschaft

§ 13 Mitglieder des Fördervereins

1. Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die satzungsgemäßen Ziele des Fördervereins mit Beiträgen zu unterstützen
2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag die Vorstandschaft
3. Die Vorstandschaft kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch den Austritt, der mit Wirkung zum Schluss eines Geschäftsjahres, jedoch mindestens einen Monat vorher, schriftlich der Vorstandschaft anzuzeigen ist.
 - bei natürlichen Personen durch den Tod.
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
 - durch den Ausschluss.
Der Ausschluss wird von der Vorstandschaft bei Nichterfüllung der satzungsmäßigen Pflichten oder aus wichtigen Gründen, wie schädigendes Verhalten gegenüber dem Förderverein oder der Schule beschlossen.
2. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds einen sofortigen Austritt genehmigen. Der Härtefall ist schriftlich zu begründen.
3. Mit dem Ausschluss oder dem Austritt erlöschen alle aus der Fördervereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.
Dem Förderverein verbleibt das Recht der Forderung etwa rückständiger Beiträge.
Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet, sind somit verfallen.

§ 15 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind:

1. Das Recht auf Teilnahme an allen öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen des Fördervereins, der Auskunftserteilung beim Vorstand sowie das aktive und passive Wahlrecht.
2. Der Eintritt in den Förderverein verpflichtet zur Zahlung des jährlichen Beitrages laut Beitragsordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung von der Vorstandschaft festgelegt. Die Vorstandschaft berücksichtigt dabei die wirtschaftliche Situation des Vereins und die Interessen der Mitglieder.
3. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.
4. Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Kopie der Satzung.

V. Geschäftsjahr und Vereinsjahr

§ 16 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr (01.09 bis 31.08 des Folgejahres)

Errichtet zu Fürth, am 25. Mai 1993

Geändert zu Fürth per Beschluss am 05.05.2022

Geändert zu Fürth per Beschluss am 26.02.2026